

Sommer-Klienten-Info



Inhalt:

1	EINLEITUNG	2
2	ZWEI UNGLAUBLICHE, ABER WAHRE FÄLLE AUS UNSERER BERATUNGSPRAXIS	2
3	E-MOBILITÄT - FÖRDERUNGEN UND STEUERLICHE ANREIZE.....	4
4	FAMILIENBEIHILFE UND FERIENJOB – WAS IST DA ZU BEACHTEN?	6
5	HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN	6
6	TERMINE BIS 30.09.2019.....	7
7	ARBEITNEHMERVERANLAGUNG - HOLEN SIE SICH IHR GELD VOM FINANZAMT.....	7
8	RICHTWERTMIETZINS AB 1.4.2019	11
9	SPLITTER	12
10	TERMINE BIS 30.6.2019	12

1 Einleitung

Die Turbulenzen der letzten Wochen haben zur vorzeitigen Aufkündigung der Koalitionsregierung, der Bestellung einer Expertenregierung und zur Ausschreibung von Neuwahlen Ende September geführt. Das Schicksal der medial breit diskutierten Eckpunkte der Steuerreform 2020/2022 steht in den Sternen. Viele Gesetzesvorhaben sind über den Status des Begutachtungsentwurfs nicht hinausgekommen.

Es bleibt aus heutiger Sicht offen, ob und wann die in Begutachtung befindlichen Gesetzesvorlagen wie z.B. Steuerreformgesetz I 2019/2020, Neuorganisation der Finanzverwaltung, Abgabenbetrugsbekämpfungsgesetz und das Digitalsteuerpaket vom Parlament beschlossen werden. Wir informieren Sie jedenfalls.

Neben interessanten höchstgerichtlichen Entscheidungen und Informationen des BMF finden Sie in dieser Ausgabe einen zusammenfassenden Überblick über die Förderung der E-Mobilität. Ein weiterer Beitrag beschäftigt sich mit der verbotenen Einlagenrückgewähr bei einer GmbH & Co KG. Wie gewohnt, finden Sie auch Hinweise auf wichtige bis Ende September anstehende Termine.

2 Zwei Unglaubliche, aber wahre Fälle aus unserer Beratungspraxis

2.1. Amtsmissbrauch in Verbindung mit der Nötigung eines Steuerpflichtigen



Kaum zu glauben – aber leider wahr – der Fachvorstand des Finanzamtes Innsbruck fordert einen Steuerpflichtigen auf, unvertreten ohne Steuerberater zur Schlussbesprechung zu erscheinen, das Vollmachtsverhältnis mit dem Steuerberater aufzulösen und in weiterer Folge auch einen Rechtsmittelverzicht zu unterschreiben. Diesem unglaublichen Vorgehen von Seiten des Finanzamtes ging eine Betriebsprüfung voran, welche sich über einen Zeitraum von sage und schreibe mehr als 4 Jahren erstreckte. Während dieser Betriebsprüfung hat man sogar aus fadenscheinigen Gründen eine Haudurchsuchung initiiert, mit der Folge, dass keinerlei wie immer geartetes belastendes Material gefunden wurde. Was blieb war eine enorme Rufschädigung für den Unternehmer. Der Steuerpflichtige wurde zudem durch weitere permanente Schikanen von Seiten des Finanzamtes nahezu um seine Existenz gebracht. Er wurde sozusagen „weichgeklopft“.

Diese Vorgehensweise ist nicht nur gesetzwidrig (vgl. Art. 6 Abs. 3 EMRK und Grundrechtscharta, § 80 BAO, § 77 FinStrG etc.) und höchst verwerflich, sondern kommt einer Amputation des Rechtsstaates gleich. Da der besagte Finanzamtsvorstand bereits mehrmals wegen des dringenden Verdachts des Amtsmissbrauches auffällig war, wurde nunmehr eine genaue Sachverhaltsdarstellung auch an die Staatsanwaltschaft übermittelt. Wir sind der Meinung – es reicht!

Da es sich um einen unglaublichen Fall von Behördenwillkür handelt, hat diesen Fall mittlerweile auch in mehreren Ausgaben die Tiroler Tageszeitung aufgegriffen. Wir verfolgen nun mit Spannung das weitere Vorgehen der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichtes in diesem Fall. Da dieses skandalöse Behördenvorgehen mittlerweile entsprechend publik wurde, ist zumindest zu hoffen, dass diese Angelegenheit nicht solange in die Länge gezogen wird, dass sie in Vergessenheit gerät und die entsprechenden Untersuchungen einfach einstellen werden. Dann würde jegliche Rechtsstaatlichkeit über Bord geworfen und man wäre von einer sogenannten Bananenrepublik nicht mehr weit entfernt.

Als Parteivertreter werden wir nicht müde solch eklatante Missstände und Machtmissbräuche ersichtlich zu machen und mit allem Nachdruck zu bekämpfen.

Wir werden auf jeden Fall die Angelegenheit weiter mit großer Aufmerksamkeit verfolgen und werden Sie selbstverständlich über das weitere Geschehen auf dem Laufenden halten.

2.2. Landesbank verrechnet mehr als 70% (!!!) Zinsen pro Jahr

Ein weiterer ungeheurerlicher Fall von Zins- und Schuldverschreibungen der Hypobank Tirol wurde an uns herangetragen und wir haben umgehend versucht, diese Missstände abzustellen. Diesen horrenden unglaublichen Zinsberechnungen der Tiroler Landesbank bzw. deren Rechtsvertreter ging folgender Sachverhalt voran:

Eine Gastwirtin hatte mit 01.01.2017 ein Darlehen von EUR 88.000,00 für diverse Investitionen bei Ihrer Hausbank, der Hypo Tirol Bank, offen. Obwohl das Darlehen durch eine Bürgschaft sowohl von der Österreichischen Hoteltreuhand als auch des Gatten der Schuldnerin und weiters durch eine Hypothek abgesichert war, wurde im Jänner 2017 Klage beim Landesgericht Innsbruck samt eines Konkursantrages eingebracht. Laut Schuldnerabrechnung des Rechtsanwaltes der Hypo Tirol hätten insgesamt **17,5% Zinsen pro Jahr** verrechnet werden sollen. Wie sich nunmehr herausstellte wurden tatsächlich mehr als **70% Zinsen pro Jahr** berechnet. Wie aus einer vom 06.06.2019 an uns als Steuerberater übermittelten Schuldneraufstellung des Anwaltes der Hypo Tirol hervorgeht hat sich der Schuldenstand der Unternehmerin in der Zeit von 01.01.2017 bis 06.06.2019 von EUR 88.000,00 auf sage und schreibe **EUR 250.000,00** erhöht. Die Erhöhung ergab sich ausschließlich aus Zins- und Kostenbelastungen. Zu berücksichtigen ist noch zusätzlich, dass von der Schuldnerin während dieses Zeitraumes als auch vom Bürgen nahezu EUR 80.000,00 an die Hypo Bank bezahlt wurden. Unter Berücksichtigung der Zahlung dieser EUR 80.000,00 wurden der Unternehmerin für ein Darlehen in der Höhe von **EUR 88.000,00 in knapp 2,5 Jahren somit Zinsen und Kosten von EUR 242.000,00** verrechnet. Man möchte es kaum glauben – aber diese Zahlen entstammen aus der Aufstellung des Rechtsanwaltes der Tiroler Landesbank, welche dem steuerlichen Vertreter am 06.06.2019 zugegangen ist. Die Übermittlung dieser Aufstellung erfolgte über Aufforderung des steuerlichen Vertreters, nachdem nach Intervention des Rechtsanwaltes der Unternehmerin beim Rechtsvertreter der Hypobank dieser von seiner Zins- und Kostenberechnung überzeugt war und darin keinen Fehler erblickte.



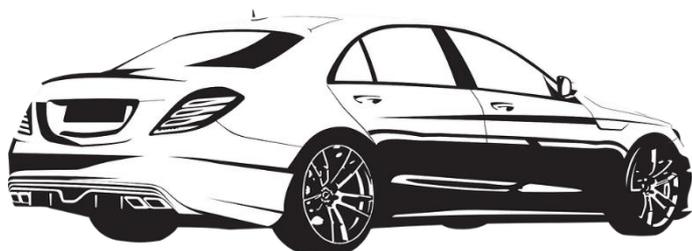
Auf diese Fehlberechnungen wurde von Seiten des Rechtsanwaltes der Unternehmerin jedoch mehrmals erfolglos hingewiesen. Nach nunmehr persönlicher Vorsprache direkt bei der Rechtsabteilung der Landesbank wurde uns als Steuerberater zugesichert, diese Berechnung nochmals zu überprüfen und einen eventuell aufgetretenen Fehler zu bereinigen. Vorerst war auch die Rechtsabteilung der Hypobank von der Richtigkeit der Zinsberechnung ihrer Anwälte überzeugt.

Unverständlich bleibt jedoch für uns als wirtschaftliche Vertreter wie eine Unternehmerin mit solch horrenden Kosten belastet werden kann, welche vollkommen überzogen und realitätsfremd sind. Erst durch vehementes Einschreiten eines Rechtsanwaltes als auch durch uns als Steuerberater ist nun diese Bank überhaupt bereit die vollkommen falsche Schuldenaufstellung einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen.

Die Quintessenz bei diesem skurrilen Fall ist jene, dass man gut beraten ist, sämtliche Kosten- und Zinsaufstellungen der Banken einer genauen Überprüfung zu unterziehen und sich rechtzeitig zur Wehr zu setzen.

Wir können allen unseren Mandanten nur dringend empfehlen, bei etwaigen Zweifeln von Zins- und Kostenaufstellungen von Seiten der Bank diese unbedingt an uns zur Überprüfung weiter zu leiten.

3 E-Mobilität - Förderungen und steuerliche Anreize



Elektroautos sind immer häufiger im Straßenbild zu entdecken und stellen für den Nahverkehr mittlerweile eine vollwertige Alternative zu herkömmlichen Fahrzeugen dar. Für die Jahre 2019 und 2020 steht das zweite E-Mobilitätspaket, das Förderungen für Unternehmer und Private vorsieht, zur Verfügung.

Das zweite E-Mobilitätsprogramm 2019-2020 mit einem Volumen von € 93 Mio wird vom **Bund** und von den **Autoimporteuren**

finanziert. Die Abwicklung erfolgt über die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) und gilt sowohl für **Betriebe als auch für Privatpersonen**. Die Einreichung für die Förderaktion Elektro-PKW, die seit 1.3.2019 online möglich ist, verläuft in einem 2-stufigen Verfahren:

- 1) **online-Registrierung:** binnen 24 Wochen muss die Lieferung, Bezahlung und Zulassung des Fahrzeuges sowie die Antragstellung erfolgen. Ist das Fahrzeug bereits angemeldet und die Rechnung nicht älter als sechs Monate, kann die Anmeldung unmittelbar nach Registrierung erfolgen.
- 2) Folgende Unterlagen benötigen Sie für die **Antragstellung:**
 - Rechnung(en) über die Anschaffung des Fahrzeuges
 - das unterfertigte Formular Rechnungszusammenstellung
 - Zulassungsbescheinigung
 - im Fall einer Leasingfinanzierung: Leasingvertrag inkl. Depotzahlung
 - einen Nachweis über den Einsatz von Strom aus 100% erneuerbaren Energieträgern
 - Bei Installation einer Wallbox (Heimladestation): Rechnung und Bestätigung des ausführenden Elektroinstallateurs
 - Bei Anschaffung eines intelligenten Ladekabels: Rechnung über das intelligente Ladekabel

Voraussetzung für die Förderung ist die Gewährung eines (festgesetzten) E-Mobilitätsbonus der Autoimporteure.

Neben einem entsprechenden Aufkleber, der am geförderten PKW angebracht ist, gilt es zu beachten, dass die vierjährige Behaltdauer und der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern stichprobenartig kontrolliert wird.

Förderungen für Privatpersonen

Gefördert wird die Anschaffung von **Elektro-PKW, E-Mopeds/Motorräder** und E-Transporträder. Voraussetzung ist, dass die Fahrzeuge mit aus Strom erneuerbaren Energieträgern betrieben werden müssen. Hybridfahrzeuge mit Dieselantrieb sind ausgeschlossen. Die vollelektrische Reichweite des PKW muss mindestens 50 km betragen. Der Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung) des PKW darf **€ 50.000** nicht überschreiten.

Bundesförderung für E-Fahrzeug	
€ 1.500	Elektro- und Brennstoffzellen
€ 750	Plug-In-Hybrid und Range Extender + Reichweitenverlängerer
€ 500	E-Motorrad
€ 350	E-Moped
€ 200	E-Transportrad

Bundesförderung für E-Ladestation	
€ 200	Intelligentes Ladekabel
€ 200	Wallbox (Heimladestation in Ein-/Zweifamilienhaus)
€ 600	Wallbox in Mehrparteienhaus

Hinweis: für die Anschaffung reiner Elektro-PKWs zur Privatnutzung, die in Niederösterreich angemeldet werden, gibt es zusätzlich eine Landesförderung NÖ bis zu € 1.000!

Förderungen für Betriebe

Förderungsmittel werden für alle Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen bereitgestellt. Die Förderhöhe ist ident mit jener der Privatpersonen, wobei der Bruttolistenpreis **€ 60.000** nicht überschreiten darf.

Steuerliche Vorteile:

Aus steuerlicher Sicht sprechen mehrere Gründe für den Umstieg auf Elektromobilität. Neben dem Entfall der Normverbrauchsabgabe (**NoVA**) und der **motorbezogenen Versicherungssteuer** bestehen noch folgende Vorteile:

- **Vorsteuerabzug für E-PKW bei Unternehmern**

Erwirbt ein Unternehmer ein Elektroauto (CO₂-Emissionswert von 0g/km), besteht seit 2016 die Möglichkeit zum **Vorsteuerabzug**, welcher sowohl die Anschaffungskosten oder die Leasing-Aufwendungen als auch die laufenden Betriebskosten umfasst.

Übersteigt der Anschaffungspreis eines Elektroautos **€ 80.000** inkl USt, entfällt die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug zur Gänze. Bei Anschaffungskosten zwischen € 40.000 und € 80.000 brutto steht zwar der volle Vorsteuerabzug zu, jedoch erfolgt für den € 40.000 übersteigenden Teil im Jahr der Anschaffung eine aliquote Korrektur mittels Aufwandseigenverbrauch. Kleinunternehmer oder unecht steuerbefreite Unternehmer (zB Ärzte) können keine Vorsteuern in Abzug bringen.

Für die Anschaffung einer betriebseigenen **Ladestation für Elektroautos** steht der volle Vorsteuerabzug zu. Die Aufwendungen für Strom als **Treibstoff** von reinen Elektrofahrzeugen sind grundsätzlich in voller Höhe vorsteuerabzugsfähig.

- **Kein Sachbezugswert für Mitarbeiter**

Für die **Privatnutzung** eines Elektro-Dienstfahrzeuges **entfällt der Sachbezug** (bei PKW 1,5% oder 2 % der Anschaffungskosten). Dies führt zu einer Einsparung der Lohnnebenkosten beim Dienstgeber und einer Erhöhung des Nettogehalts bei den Mitarbeitern (Reduktion der Bemessungsgrundlage max € 960/Monat). Werden private E-Fahrzeuge beim Arbeitgeber unentgeltlich geladen, liegt kein Sachbezug vor.

Beispiel:

	Elektro-PKW	PKW mit Verbrennungsmotor
Netto-Listenpreis	33.583	33.583
Händlerförderung	-1.500	
20% USt	0	6.717
NoVA	0	2.588
Brutto-Listenpreis	32.083	42.888
Bundesförderung	-1.500	
Endpreis	30.583	42.888
Differenz/Ersparnis	12.305	

Eine zusätzliche Ersparnis ergibt sich durch Wegfall der motorbezogenen Versicherungssteuer von € 429 pa und eine Ersparnis an Treibstoffkosten, da die Stromkosten (durchschnittliche kWh € 0,4) deutlich unter den Benzinkosten liegen.

4 Familienbeihilfe und Ferienjob – was ist da zu beachten?

4.1 Familienbeihilfe und Ferienjob: Was dürfen Kinder verdienen?

Spätestens zu Beginn der Schulferien stellen sich viele Eltern die Frage, wieviel ihre Kinder verdienen dürfen, ohne den Anspruch auf die Familienbeihilfe und (seit heuer) auf den Familienbonus Plus zu verlieren.

Der seit Anfang des Jahres geltende Familienbonus Plus (monatlich € 125 bzw € 41,67) setzt den Bezug der Familienbeihilfe voraus. Um den Familienbeihilfenanspruch nicht zu verlieren, gilt es bei (Ferial)Jobs der Kinder Folgendes zu beachten:

- **Kinder bis zur Vollendung des 19. Lebensjahrs dürfen ganzjährig beliebig viel verdienen.**
- **Kinder über 19 Jahre** sollten ein nach dem laufenden Einkommensteuertarif zu versteuerndes Jahreseinkommen (nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen) von **€ 10.000 nicht überschreiten**. Andernfalls wird die Familienbeihilfe um den übersteigenden Betrag gekürzt und ist zurückzuzahlen. Solange der Anspruch auf FBH aufrecht bleibt, hat dies keine Auswirkung auf den Familienbonus Plus.



Hinweis: Seit Beginn dieses Jahres sind Kosten für die Betreuung der Kinder auch während der Sommermonate steuerlich nicht mehr abzugsfähig, da diese Aufwendungen in den Familienbonus Plus eingerechnet wurden.

In folgenden Fällen darf auf die Einreichung einer **Einkommensteuererklärung nicht vergessen werden:**

- Allgemein bekannt ist, dass **bis zur Geringfügigkeitsgrenze von monatlich € 446,81** (Wert 2019) weder Einkommensteuer noch Dienstnehmer-Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Bestehen allerdings zwei oder mehrere geringfügige Beschäftigungen nebeneinander, dann kommt es zu einer Pflichtveranlagung zur Einkommensteuer, sofern das zu veranlagende Einkommen mehr als € 12.000 beträgt.
- Bei (Ferial)Jobs in Form von **Werkverträgen** oder **freien Dienstverträgen**, bei denen vom Auftraggeber kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wird, muss ab einem **Jahreseinkommen von € 11.000** eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden.

Hinweis: Für die Beurteilung, ob Familienbeihilfe und Familienbonus Plus zustehen, sind sämtliche der Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte heranzuziehen. Daher sind beispielsweise auch Vermietungseinkünfte oder Sonstige Einkünfte zu berücksichtigen. Außer Ansatz bleiben Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen sowie endbesteuerte Einkünfte.

5 Höchstgerichtliche Entscheidungen

- **Hauptwohnsitzbefreiung bei nur vorübergehender Abmeldung des Hauptwohnsitzes**

Der VwGH musste vor kurzem beurteilen, ob für die Hauptwohnsitzbefreiung von der Immo-ESt ein durchgehender zweijähriger Hauptwohnsitz vor dem Verkauf erforderlich ist. Im zugrundeliegenden Sachverhalt hatte der Eigentümer einer Eigentumswohnung, in der er seinen Hauptwohnsitz hatte, im Zuge seines Scheidungsverfahrens für eine kurze Zeit (etwas mehr als ein Monat) den Hauptwohnsitz

in der Eigentumswohnung abgemeldet und dort nur einen Zweitwohnsitz gemeldet. Im Verfahren argumentierte der Eigentümer, dass er seinen Hauptwohnsitz in der gegenständlichen Wohnung eigentlich nie aufgegeben hätte, weil seine beiden Kinder durchgehend in der Wohnung gewohnt hätten. Er sei lediglich kurzfristig zu seinem Vater gezogen. Nach Ansicht des VwGH sei es im konkreten Fall entscheidend, ob der Revisionswerber weiterhin in der gegenständlichen Wohnung einen Wohnsitz iSd § 26 BAO inne hatte und zudem, ob er **weiterhin die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zu dieser Wohnung** hatte, auch wenn eine tatsächliche Benützung der Wohnung nicht (ununterbrochen) erfolgte. Der **Hauptwohnsitz-Meldung** komme in diesem Zusammenhang keine materiellrechtliche Bedeutung zu. In Zweifelsfällen kann die polizeiliche An- und Abmeldung aber als Indiz dienen. Im fortgesetzten Verfahren wird zu klären sein, zu welchem Wohnsitz letztlich die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen bestanden haben. Im Grunde hält der VwGH aber auch mit dieser Entscheidung an dem **Erfordernis des durchgehenden zweijährigen Hauptwohnsitzes für die Hauptwohnsitzbefreiung fest**.



6 Termine bis 30.09.2019

Für die Erstattung von Vorsteuern des Jahres 2018 in **EU-Mitgliedsstaaten** endet die Frist am **30.9.2019**. Die Anträge in der EU sind zwingend über das lokale elektronische Portal (für alle österreichischen Unternehmer somit via **FinanzOnline**) einzureichen.

- Grundsätzlich sind **Rechnungen** mit einer Bemessungsgrundlage von min € 1.000 bzw. Tankbelege über € 250 einzuscannen und dem Antrag als **PDF-File** beizufügen. Dabei gilt es die maximale Datengröße bei Einreichung über FinanzOnline von 5 MB zu beachten.
- Unterjährig gestellte Anträge müssen Vorsteuern von **zumindest € 400** umfassen. Bezieht sich ein Antrag auf ein **ganzes Kalenderjahr** bzw auf den letzten Zeitraum eines Kalenderjahres, so müssen die Erstattungsbeträge **zumindest € 50** betragen.

TIPP: Berücksichtigen Sie eine ausreichende Pufferzeit bei der Einreichung der Anträge, um im Falle von unvorhergesehenen Problemen (zB technische Übermittlungsschwierigkeiten aufgrund unvollständiger Angaben oder zu großer Datenvolumina) den korrekten Antrag dennoch rechtzeitig zu übermitteln. Bei Direkteingabe im FinanzOnline ist die Anzahl auf 40 Belege pro Antrag beschränkt.

6.1 **Neue Bankverbindung der Finanzämter: Steuerzahlungen können ab 1.7.2019 nicht mehr auf das Konto bei der BAWAG P.S.K. geleistet werden**

Das BMF informiert, dass ab 1. Juli 2019 nur mehr Überweisungen zugunsten der neuen IBAN entgegengenommen werden. Diese erkennen Sie an folgendem Aufbau: **ATxx 0100 0xxx xxxx xxxx** und dem BIC **BUNDATWW**. Zahlungen an die alte IBAN ATxx 6000 0xxx xxxx xxxx (BIC OPSKATWW) bei der BAWAG P.S.K. werden nicht mehr angenommen und mit dem Hinweis auf eine falsche IBAN auf Ihr Konto zurückgeleitet. Überprüfen Sie daher alle Ihre Vorlagen im Electronic Banking und ändern Sie bitte umgehend allfällige Daueraufträge auf die korrekte IBAN ab.

7 Arbeitnehmerveranlagung - holen Sie sich Ihr Geld vom Finanzamt



Grundsätzlich sind bei der sogenannten „**ARBEITNEHMER-VERANLAGUNG**“ drei Möglichkeiten zu unterscheiden:

I. **Pflichtveranlagung**

Als **Lohnsteuerpflichtiger** sind Sie dann zur Abgabe einer **Einkommensteuererklärung (E1) verpflichtet**, wenn das zu versteuernde **Jahreseinkommen mehr als € 12.000** beträgt und Sie Einkünfte aus

einer **Nebentätigkeit von mehr als € 730** und nicht endbesteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen bzw Einkünfte aus einem privaten Grundstücksverkauf erzielt haben, für die die Immobilienertragsteuer nicht oder nicht richtig entrichtet wurde.

Eine Einkommensteuererklärung (L1) ist auch dann abzugeben, wenn Sie **gleichzeitig zwei** oder mehrere **Gehälter** und/oder **Pensionen** erhalten haben, die beim Lohnsteuerabzug nicht gemeinsam versteuert wurden.

II. Aufforderung durch das Finanzamt

Erfahrungsgemäß im Spätsommer schickt Ihnen das Finanzamt Steuererklärungsformulare und fordert Sie damit auf, eine Arbeitnehmerveranlagung für 2018 bis Ende September 2019 einzureichen. Dies kommt zum Beispiel bei Bezug von Krankengeld oder bei Berücksichtigung eines Freibetragsbescheides bei der laufenden Lohnverrechnung im Jahr 2018 in Betracht.

III. Antragsveranlagung (L1)

Für die Antragsveranlagung haben Sie grundsätzlich **fünf Jahre Zeit**. Die gute Nachricht: sollte wider Erwarten statt der erhofften Gutschrift eine Nachzahlung herauskommen, kann der Antrag binnen einem Monat wieder zurückgezogen werden.

Wurden ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen, ist das Formular L1 zu verwenden und die jeweils erforderlichen Beilagen:

- | | |
|-------|--|
| L 1ab | Beilage zur Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen |
| L 1k | Beilage für kinderbezogene Angaben |
| L 1i | Beilage für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug, Grenzgänger und für den Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht |
| L 1d | Beilage zu Berücksichtigung von besonderen Sonderausgaben |

7.1 Wann kommt es zu einer automatischen Arbeitnehmerveranlagung?

Eigentlich wollen Sie sich mit der Arbeitnehmerveranlagung gar nicht auseinandersetzen. Dann könnten Sie Glück haben und dennoch eine Steuergutschrift erhalten: wird nämlich bis zum 30. Juni 2019 keine Abgabenerklärung für das Vorjahr (2018) eingereicht, wird unter folgenden Voraussetzungen vom Finanzamt eine **antragslose Veranlagung** (automatische Arbeitnehmerveranlagung) durchgeführt:

- der Gesamtbetrag der Einkünfte besteht **ausschließlich aus lohnsteuerpflichtigen** Einkünften,
- die Veranlagung ergibt eine **Gutschrift** und
- aufgrund der Aktenlage werden neben den durch die bereits bis Ende Februar 2019 an die Finanzverwaltung gemeldeten Sonderausgaben vermutlich keine weiteren Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen, Freibeträge oder Absetzbeträge geltend gemacht.

Die meisten werden sich nun entspannt zurücklehnen. All jene, die mit dem Ergebnis der antragslosen Veranlagung nicht einverstanden sind, da sie feststellen, dass sie doch weitere Werbungskosten oder Sonderausgaben geltend machen möchten, können selbstverständlich innerhalb der 5-Jahresfrist eine „normale“ Arbeitnehmerveranlagung beantragen.

Liegen die Voraussetzungen für eine antragslose Veranlagung nicht vor und wird bis zum **Ablauf des zweitfolgenden Kalenderjahrs** (also bis zum 31.12.2020) keine Steuererklärung abgegeben, wird jedenfalls eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt, wenn sich aus der Aktenlage eine Gutschrift ergibt.

Hinweis: davon unberührt bleibt selbstverständlich die Steuererklärungspflicht, wenn kein Guthaben vorliegt.

7.2 Wann zahlt sich eine Antragsveranlagung auf jeden Fall aus?

- Sie hatten 2018 **schwankende Bezüge oder Verdienstunterbrechungen** während des Kalenderjahres (zB Ferialpraxis, unterjähriger Wiedereinstieg nach Karenz). Es wurde dadurch auf das ganze Jahr bezogen zu viel an Lohnsteuer abgezogen.
- Sie haben **Sonderausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen** bisher noch nicht oder in zu geringer Höhe geltend gemacht. Für bestimmte Sonderausgaben können nur die an die Finanzverwaltung übermittelten Beträge für eine freiwillige Weiterversicherung, Kirchenbeiträge und Spenden berücksichtigt werden.

- Sie haben den Antrag auf den Alleinverdiener-/ **Alleinerzieherabsetzbetrag** und / oder auf ein **Pendlerpauschale / Pendlereuro** noch nicht dem Arbeitgeber übergeben, weshalb dies bei der laufenden Lohnverrechnung noch nicht berücksichtigt wurde.
- Sie haben Familienbeihilfe (einschließlich Kinderabsetzbetrag) bezogen und für diese Kinder steht Ihnen daher **letztmalig 2018 der Kinderfreibetrag von € 440 pro Kind** zu. Bei getrennter Geltendmachung durch beide Elternteile steht jedem Elternteil ein Kinderfreibetrag von € 300 pro Kind zu. Ebenfalls **letztmalig** für das Jahr 2018 können Sie **Betreuungskosten für Kinder** bis zum 10. Lebensjahr als außergewöhnliche Belastung mit **bis zu € 2.300** je Kind geltend machen. Mit 1.1.2019 wurden diese Absetzposten durch **den neuen Familienbonus Plus** abgelöst.
- Sie haben Alimente für Kinder geleistet und es steht Ihnen daher der **Unterhaltsabsetzbetrag** (€ 29,20 bis € 58,40/ Monat/ Kind) zu.
- Sie wollen **Verluste**, die im abgelaufenen Jahr aus anderen, nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften (zB aus der Vermietung eines Hauses) entstanden sind, steuermindernd geltend machen. Sie haben aus früheren unternehmerischen Tätigkeiten einen **Verlustvortrag**, den Sie bei Ihren Gehaltseinkünften geltend machen wollen.
- Selbst dann, wenn Sie gar keine Lohnsteuer bezahlt haben, kommen Sie in folgenden Fällen in den Genuss einer Steuergutschrift, der sogenannten „**Negativsteuer**“:
 - a) Sie haben Anspruch auf den Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag;
 - b) Von Ihrem Gehalt / Pension wurde zwar Sozialversicherung abgezogen, aber keine Lohnsteuer einbehalten. Die Gutschrift errechnet sich in Abhängigkeit von den entrichteten Sozialversicherungsbeiträgen und ist gedeckelt. Sollten Sie zumindest ein Monat Anspruch auf das Pendlerpauschale haben, erhöht sich die Negativsteuer zusätzlich.

Alleinverdiener-/ -erzieherabsetzbetrag		ohne Pendlerpauschale		mit Pendlerpauschale		Pensionisten	
% von SV	max	% von SV	max	% von SV	max	% von SV	max
----	€ 494*	50%	€ 400	50%	€ 500	50%	€ 110

*) bei zwei Kindern € 669, für jedes weitere Kind zusätzlich jeweils € 220

7.3 Welche Ausgaben können in der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden?

7.3.1 Sonderausgaben

Zu den abzugsfähigen Sonderausgaben zählen unter anderem:

- ✓ **Renten- und dauernde Lasten** (unbegrenzt abzugsfähig);
- ✓ **Steuerberatungskosten** (unbegrenzt abzugsfähig);
- ✓ **Spenden** an begünstigte Institutionen (bis zu 10% der laufenden Einkünfte); eine Liste der begünstigten Spendenempfänger ist unter www.bmf.gv.at abrufbar.

Folgende Sonderausgaben können auch dann geltend gemacht werden, wenn diese für den (Ehe)Partner oder für Kinder (für die Familienbeihilfe bezogen wird) geleistet werden:

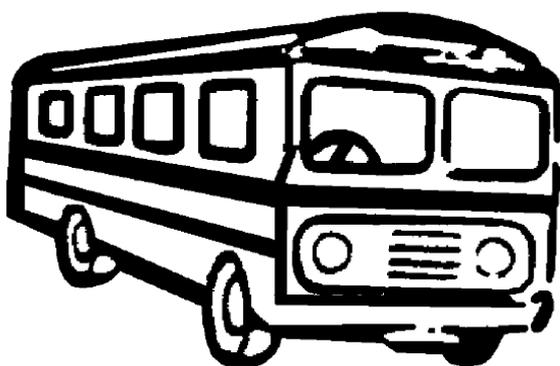
- ✓ **Kirchenbeitrag** (automatisch berücksichtigt bis € 400);
- ✓ Beiträge zur **freiwilligen Weiterversicherung** einschließlich Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung (automatisch berücksichtigt, unbegrenzt abzugsfähig);
- ✓ Prämien für **freiwillige Personenversicherungen**, wenn der zugrundeliegende Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen worden ist (begrenzt mit Einschleifregelung);
- ✓ Kosten der **Wohnraumschaffung und -sanierung**, wenn die tatsächliche Bauausführung oder die Sanierung vor dem 1.1.2016 begonnen worden ist (begrenzt mit Einschleifregelung).

Seit 2017 sind Zuwendungen an Spendenempfänger von diesen Institutionen elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Betroffen sind nur Organisationen, die eine feste örtliche Einrichtung im Inland haben. **Voraussetzung** dafür ist, dass dem Zahlungsempfänger **Vor- und Zuname und Geburtsdatum** bekannt sind. Die gemeldeten Beträge sind im FinanzOnline ersichtlich und werden automatisch in der Steuererklärung oder Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt. Die Automatik führt allerdings nicht in allen Fällen zum gewünschten Ergebnis. Fehler, Falsch- oder Nichtmeldungen müssen direkt bei den Zahlungsempfängern (zB Kirchenbeitragsstelle, Spendenorganisation) beanstandet werden. Diese sind verpflichtet, Fehler zu korrigieren und innerhalb von drei Monaten entsprechende Berichtigungen via FinanzOnline zu übermitteln.

Mit dem **Formular L1d** können Beträge berücksichtigt werden, die von der Datenübermittlung abweichen oder an ausländische Empfänger geleistet wurden (für die ja keine Datenübermittlung vorgesehen ist). Außerdem können mit diesem Formular erforderliche Korrekturen oder Ergänzungen zu Spenden aus dem Betriebsvermögen vorgenommen werden. Wurden Beträge für eine andere Person geleistet und werden diese auch (teilweise) als Sonderausgaben geltend gemacht, muss die andere Person (Partner, Kind) im Formular L1d angeben, dass sie den elektronisch gemeldeten Betrag nicht oder nur teilweise beansprucht.

Alle anderen Sonderausgaben sind wie bisher in der Einkommensteuererklärung (E1) oder Arbeitnehmeranmeldung (L1) zu erfassen.

7.3.2 Werbungskosten



Folgende Ausgaben können als Werbungskosten berücksichtigt werden, soweit diese der Arbeitgeber noch nicht berücksichtigt hat, und diese im Jahr 2018 bezahlt wurden:

✓ Grundsätzlich sind die **Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** mit dem Verkehrsabsetzbetrag (€ 400) abgegolten. Gestaffelt nach dem Arbeitsweg (ab 20 km) und der Zumutbarkeit der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln beträgt das **Pendlerpauschale** bis zu € 2.016 oder € 3.672 jährlich. Zusätzlich steht ein **Pendlereuro** von jährlich € 2 pro Kilometer der einfachen Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu. Ein diesbezüglicher Ausdruck www.bmf.gv.at/pendlerrechner des Pendlerrechners (L34 EDV) ist als Beleg zur Steuererklärung aufzubewahren.

- ✓ Beiträge zu **Berufsverbänden** und Interessensvertretungen;
- ✓ **Werbungskosten**, die über das Pauschale von € 132 hinausgehen und beruflich veranlasst sind, können folgende Ausgaben sein: Arbeitskleidung, Arbeitsmittel, Betriebsratsumlage, Computer, Fachliteratur, Ausbildungs- und Umschulungskosten, Homeoffice, Internet, Kosten für doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten, Reisekosten und Diäten, soweit nicht vom Arbeitgeber ersetzt, Reparaturaufwand für einen unverschuldeten Autounfall auf einer beruflichen Fahrt, Telefonkosten, etc.

Einige Berufsgruppen können für die Dauer des Dienstverhältnisses folgende pauschale Werbungskosten geltend machen:

Berufsgruppe	Prozentsatz	Höchstbetrag in €
Artist	5	2.628
Bühnenangehörige, Schauspieler, Filmschauspieler	5	2.628
Fernsehschaffende, regelmäßig auf dem Bildschirm	7,5	3.942
Forstarbeiter, Förster, Berufsjäger	5	1.752
Forstarbeiter mit Motorsäge	10	2.628
Hausbesorger	15	3.504
Journalisten	7,5	3.942
Musiker	5	2.628
Vertreter *)	5	2.190
Heimarbeiter	10	2.628
Mitglieder Stadt/Gemeinde/Ortsvertretung	15	min 438 - max 2.628
Expatriates	20	10.000

*) Aufgrund eines VfGH-Erkenntnisses gilt ab 2018 nun auch für Vertreter, dass das Werbungskostenpauschale um die vom Arbeitgeber steuerfrei ausbezahlten Kostenersätze (wie zB Kilometergeld, Tages- und Nächtigungsgelder) gekürzt wird.

7.3.3 Außergewöhnliche Belastung

Für die Berücksichtigung von **außergewöhnlichen Belastungen (L1ab)** gibt es ein eigenes Formular. Darin können all jene Ausgaben erfasst werden, die zwangsläufig erwachsen, außergewöhnlich sind und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Durch die Berücksichtigung eines Selbstbehaltes, der abhängig vom Einkommen zwischen 6% und 12% beträgt, wird diesem Leistungs-fähigkeitsprinzip entsprochen.

Ohne Selbstbehalt abzugsfähig sind:

- ✓ **Letztmalig für 2018 Kinderbetreuungskosten** (max € 2.300 /Kind bis zum 10. Lebensjahr bzw bei erhöhter Familienbeihilfe bis zum 16. Lebensjahr);
- ✓ Kosten der **auswärtigen Berufsausbildung** von Kindern, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit zur Verfügung steht (€ 110/ Monat);
- ✓ Kosten zur Beseitigung von **Katastrophenschäden**;
- ✓ Kosten der eigenen **Behinderung** oder des (Ehe)Partners bzw Kindes.

Mit Selbstbehalt, der bis zu 12% des Einkommens beträgt, abzugsfähig sind ua:

- ✓ **Krankheitskosten**, Aufwendungen zur Linderung und Heilung einer Allergieerkrankung, Behandlungskosten wie Arzt- und Spitalshonorare, Aufwendungen für Medikamente, Heilbehandlungen, Rezeptgebühren, Selbstkostenbeiträge für Behandlungskosten, Aufwendungen für Heilbehelfe (Zahn-ersatz, Brillen, Laserbehandlung zur Verbesserung der Sehfähigkeit, Hörgeräte, Prothesen, Gehbe-helfe, Bruchbänder), Kosten für Fahrten zum Arzt bzw Krankenhaus, Zuzahlungen zu Kur- und Re-habilitationsaufenthalten).
- ✓ Kosten in Zusammenhang mit **Kuraufenthalten** (bei einer mindestens 25%igen Behinderung ohne Selbstbehalt);
- ✓ Kosten für **Alters- und Pflegeheime** (bei einer mindestens 25%igen Behinderung ohne Selbstbe-halt);
- ✓ **Begräbniskosten** und Kosten für einen **Grabstein** (bis zu je € 5.000, soweit nicht durch den Nach-lass gedeckt).

Allgemein gilt, dass der Arbeitnehmerveranlagung **keine Belege beizulegen oder hochzuladen** sind, egal ob die Erklärung elektronisch oder in Papierform eingereicht wurde. Die Belege und Nachweise sind sieben Jahre lang aufzubewahren (Belege 2018 also bis 31.12.2025). Erst auf Verlangen des Fi-nanzamts müssen diese vorgelegt werden.

8 Richtwertmietzins ab 1.4.2019

Die Richtwerte nach dem Richtwertgesetz wurden **ab dem 1.4.2019** neu festgesetzt. Danach ergeben sich folgende erhöhte Richtwerte (RW in € je m² Nutzfläche):

	Bgld	Knt	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
RW alt	5,09	6,53	5,72	6,05	7,71	7,70	6,81	8,57	5,58
RW neu	5,30	6,80	5,96	6,29	8,03	8,02	7,09	8,92	5,81

Bei neuen Mietverträgen kann der neue Richtwert bereits ab 1.4.2019 vereinbart werden. Bei bereits bestehenden Mietverträgen muss die Wertsicherung ab der Mietperiode Mai 2019 vom Mieter verlangt werden. Die Geltendmachung der Wertsicherung muss schriftlich nach dem 1.4.2019 und mindestens 14 Tage vor dem nächsten Mietzinsternin geltend gemacht werden.

Gemäß § 2 Abs 1 Sachbezugswerteverordnung ist für kostenlos oder verbilligt an Arbeitnehmer zur Verfügung gestellten Wohnraum der Richtwert vom 31.10. des Vorjahres als Sachbezug anzusetzen. Die **neuen Richtwerte sind daher ab 1.1.2020** bei der Ermittlung der **Sachbezugswerte** anzusetzen.

9 Splitter

- **A1-Bescheinigungen bei Dienstreisen von Arbeitnehmern ins Ausland**

Beispiel: Ein hochrangiger Manager aus dem EU-Ausland ist auf einer mehrtägigen Dienstreise in Österreich bei einem Kunden. Im Zuge der Kontrolle der Finanzpolizei beim österreichischen Unternehmen kann weder eine sog. A1-Bescheinigung noch eine ZKO-Meldung vorgelegt werden. Es wird ein Verfahren nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) eingeleitet. Der Strafrahmen reicht von € 1.000 – € 10.000!

Kann Ihnen das auch passieren?

In der Sozialversicherung gilt (weltweit) grundsätzlich das Territorialitätsprinzip. Grundsätzlich muss deshalb für eine Beschäftigung, die beispielsweise in Deutschland ausgeübt wird, auch nach deutschem Recht Sozialversicherung bezahlt werden. Dabei spielen der Wohnort des Arbeitnehmers und der Firmensitz des Arbeitgebers regelmäßig keine Rolle. Ausnahmen von dieser Regelung müssen mittels sogenannter A1-Bescheinigung belegt werden.

Werden **Arbeitnehmer vorübergehend für ihren Arbeitgeber im Ausland tätig**, wird mittels **A1-Bescheinigung der Nachweis** geführt, dass der Arbeitnehmer **in Österreich sozialversicherungspflichtig beschäftigt** ist und eine Erfassung im Ausland nicht erforderlich ist.

Die A1-Bescheinigung ist nicht nur in den Fällen notwendig, in denen der Mitarbeiter zur Durchführung eines Projektes im Ausland eingesetzt wird. **Jeder beruflich bedingte Grenzübertritt**, also zB auch die Teilnahme an Konferenzen oder Seminaren, **erfordert die Mitführung einer A1-Bescheinigung**. In einigen europäischen Ländern wird die fehlende A1-Bescheinigung mit Sanktionen und Bußgeldern bestraft. Möglich sind Geldstrafen von bis zu € 20.000 pro Fall.

In den Mitgliedstaaten der EU/des EWR und in der Schweiz ist die Mitführung der A1-Bescheinigung jedenfalls gesetzlich vorgeschrieben.

10 Termine bis 30.6.2019

- **Vorsteuererstattung bei Drittlandsbezug**

Ausländische Unternehmer, die ihren Sitz außerhalb der EU haben, können noch **bis 30.6.2019** einen Antrag auf **Rückerstattung österreichischer Vorsteuern 2018** stellen. Der Antrag muss beim **Finanzamt Graz-Stadt** eingebracht werden (Formular U5 und bei erstmaliger Antragstellung Fragebogen Verf18). Belege über die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer und sämtliche Rechnungen sind im Original dem Antrag beizulegen. **Die Frist ist nicht verlängerbar!** Auch im umgekehrten Fall, nämlich für **Vorsteuervergütungen österreichischer Unternehmer im Drittland** (zB Serbien, Schweiz, Norwegen), endet am 30.6.2019 die Frist für Vergütungsanträge des Jahres 2018.

- **Sonderfall Großbritannien**

Sofern keine anderweitige politische Lösung gefunden wird, droht mit Ablauf des 12.4.2019 der unregelmäßige Austritt Großbritanniens aus der EU. Ein harter Brexit – ohne Übergangsregelungen – bedeutet, dass Großbritannien jedenfalls ab dem Zeitpunkt des Austritts als Drittland gilt. Vorsteuererstattungsanträge können elektronisch über FinanzOnline nur bis zu diesem Datum eingebracht werden. Es empfiehlt sich daher **so rasch wie möglich die Vorsteuerrückerstattungsanträge für das Kalenderjahr 2018 und für das erste Quartal 2019 noch elektronisch einzubringen**. Danach können solche Anträge nur mehr in Papierform mit allen erforderlichen Dokumenten direkt bei der zuständigen Behörde in Großbritannien eingebracht werden.

WIR HOFFEN, DASS WIR IHNEN MIT UNSEREN NEUIGKEITEN DEN ARBEITSABLAUF WIEDER EIN WENIG ERLEICHTERN KONNTEN UND WÜNSCHEN IHNEN VIEL SPASS BEIM LESEN DIESER KLIENTENINFO!



FÜR FRAGEN UND ANREGUNGEN STEHT IHNEN HERR MAG. HOUDEK MIT PARTNERN UND ALL SEINEN MITARBEITERN SELBSTVERSTÄNDLICH GERNE ZUR VERFÜGUNG.